

111.1.02

Richtlinien zur Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule FHNW (Richtlinien zur Zulassung)

vom 1. Januar 2017 (Stand 1. September 2021)

Gestützt auf § 3 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) und auf die Bestimmungen des EDK-Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen¹ sowie des EDK-Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik² und des EDK-Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie³ erlässt die Direktorin der PH FHNW auf Antrag der Hochschulleitung die nachfolgenden Richtlinien:

1. Regelungsbereich

¹ Diese Richtlinien regeln das Verfahren für die Zulassung zum Studium an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW).

² Das Zulassungsverfahren für die Studienbewerberinnen und -bewerber ohne formalen Zulassungsausweis ("Admission sur dossier") ist in § 3 Abs. 1 lit. a und c StuPO und in den Richtlinien zum Zulassungsverfahren zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)⁴ und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁵ sowie Sekundarstufe I von Studienbewerberinnen und -bewerbern ohne formalen Zulassungsausweis („Admission sur Dossier“, Nr. 111.1.03) geregelt.

³ Die Zulassung von Hörerinnen und Hörern ist in den Richtlinien zur Zulassung von Hörerinnen und Hörern (Nr. 111.1.04) geregelt.

⁴ Die Berufseignungsabklärung und ihre allfällige Relevanz für die Zulassung ist in § 3^{bis} StuPO sowie in den Richtlinien zur Berufseignungsabklärung durch Assessmentverfahren (Nr. 111.1.07) resp. für den Studiengang Logopädie in § 3 Abs. 1 lit. b StuPO und im Studienreglement (Nr. 112.5) geregelt.

¹ EDK-Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)

² EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008 (Nr. 4.2.2.2)

³ Reglement über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000 Nr. 4.2.2.5)

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁵ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

⁵ Die Bestimmungen über die Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik gemäss § 3 Abs. 3 StuPO sind in den Richtlinien zur Ergänzungsprüfung Äquivalenznachweis Fachmaturität Pädagogik für die Zulassung zu den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5) und Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8) an der Pädagogischen Hochschule (PH) FHNW (Nr. 111.1.06), geregelt.

2. Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen

2.1. Generelle Bestimmungen

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Studiengängen sind in § 3 StuPO und in den studiengangsspezifischen Studienreglementen geregelt.

² Studienbewerberinnen und -bewerber müssen bei Studienbeginn in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2. Besondere Bestimmungen für Wiederzulassung und Wechsel des Studienganges bzw. von einer anderen Hochschule⁶

¹ Gemäss § 3 Abs. 5 lit. d StuPO ist die Zulassung nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang der PH FHNW oder einer anderen pädagogischen Hochschule grundsätzlich nicht möglich.

² Die Direktorin, der Direktor kann auf begründetes Gesuch hin in der Regel frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss Ausnahmen bewilligen (§ 3 Abs. 5 lit. d StuPO). Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung nach Ermessen. Es besteht kein Anspruch auf Wiederzulassung nach einem Ausschluss aus dem Studium. Folgende Kriterien werden in den Entscheid miteinbezogen: erfolgreiches Studium abgesehen von ungenügender Leistung, die zu einem Ausschluss führten; kein schwerwiegender Verstoss gegen Studierendendpflichten gemäss § 10 Abs. 1 StuPO; Nachweis für die Verbesserung der Perspektive für das Bestehen des Studiums innerhalb der maximalen Studiendauer aufgrund Behebung der Defizite, welche zu einem Ausschluss führten. Zusammen mit der Anmeldung muss ein Gesuch zur Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen gemäss § 3 Abs. 7 StuPO sowie gemäss den Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen (Nr. 111.1.08) eingereicht werden.

³ Studierende der PH FHNW, die den Studiengang wechseln möchten, sowie Studienbewerberinnen und -bewerber, die von einer anderen pädagogischen Hochschule an die PH wechseln resp. die sich für eine Wiederaufnahme des Studiums nach freiwilliger Exmatrikulation an der PH anmelden möchten, müssen zusammen mit der Anmeldung ein Gesuch zur Anrechnung der von ihnen bereits erbrachten Studienleistungen gemäss § 3 Abs. 7 StuPO sowie gemäss den Richtlinien zur Anrechnung von Studienleistungen (Nr. 111.1.08) einreichen. Mit dem Entscheid zur Anrechnung können auch allfällige Auflagen resp. Festlegungen zu den noch zu studierenden Studienleistungen gemacht werden. Stehen nicht mehr genügend abrechenbare ECTS-Punkte gemäss § 3 Abs. 9 StuPO zur Verfügung, entscheidet die Direktorin resp. der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung. Sie, er entscheidet unter sinngemäßem Bezug der Kriterien gemäss Abs. 2.⁷

2.3. Bestimmungen für Erweiterungsstudiengänge

Für die Zulassung zum Erweiterungsstudium für ein zusätzliches Unterrichtsfach oder für weitere Klassenstufen gelten die im Studienreglement des jeweiligen Studienganges (Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) festgelegten Regelungen.

⁶ Änderungen dieser Ziff. 2.2. gemäss Beschluss der HSL vom 7. Juni 2017

⁷ Änderungen dieser Ziff. 2.2. gemäss Beschluss der HSL vom 8. Mai 2019

2.4. Bestimmungen für Ausgleichsmassnahmen

Studienbewerberinnen und -bewerber, die Ausgleichsmassnahmen für ausländische Abschlüsse absolvieren, werden gestützt auf die entsprechende Verfügung der EDK und eine individuelle Studienvereinbarung mit der Studienberatung angemeldet.

3. Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt online gemäss den auf der Webseite der PH FHNW publizierten Modalitäten und unter Berücksichtigung der geltenden Anmeldefristen. Allfällige im Original einzureichende Unterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Zentrale Studienadministration Pädagogische Hochschule FHNW

Campus Brugg-Windisch

Bahnhofstrasse 6

5210 Windisch

E-Mail: studienadministration.ph@fhnw.ch

² Es gelten die folgenden Fristen (Datum und Uhrzeit der abgeschlossenen Online Anmeldung):

- a. Anmeldungen für die im Herbstsemester beginnenden Studiengänge erfolgen online im Zeitraum 1. Januar bis 30. April.
- b. Anmeldungen für die im Herbstsemester beginnenden Studienvarianten Quereinstieg erfolgen online im Zeitraum 1. Januar bis 28. Februar. Das Anmeldefenster wird vorzeitig geschlossen, sobald sich mehr als zehn Personen auf der Warteliste des entsprechenden Studiengangs befinden.
- c. Anmeldungen für den Einstieg ins Studium im Frühjahrssemester (nicht für alle Studiengänge möglich, siehe jeweiliges Studienreglement) erfolgen online im Zeitraum 1. August bis 30. November.
- d. Anmeldungen für den im Herbstsemester beginnenden Masterstudiengang Sonderpädagogik erfolgen online im Zeitraum vom 1. September bis 10. Januar.

³ Die Anmeldungen werden nach Abschluss der online Anmeldung und Bezahlung der Anmeldegebühr mittels automatisch generierter E-Mail bestätigt.

4. Anmeldeunterlagen⁸

¹ In der Online Anmeldung sind folgende Dokumente hochzuladen bzw. falls notwendig im Original an die unter Ziff. 3 Abs. 1 aufgeführte Adresse einzureichen:

- Identitätskarte oder Pass⁹
- Aktueller, nicht mehr als 3 Monate alter Auszug (Privatauszug) aus dem Strafregister im Original. Personen mit Wohnsitz im Ausland müssen einen ausländischen Registerauszug einreichen. Personen, die den Wohnsitz in den letzten 5 Jahren ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz verlegt haben, müssen sowohl den ausländischen wie auch den schweizerischen Registerauszug einreichen;
- Studienberechtigungsausweis (z.B. Maturitätszeugnis, Fachmaturitätszeugnis, Diplomzeugnis einer Fachhochschule, Nachweis über erfolgreich bestandenes Zulassungsverfahren "Admission sur Dossier");
- tabellarischer Lebenslauf;
- Passfoto;

⁸ Änderungen dieser Ziff. 4 gemäss Beschluss der HSL vom 7. Juni 2017

⁹ Änderung vom 8. Dezember 2020 gemäss Beschluss der HSL vom 3. Dezember 2020

- gegebenenfalls Kopie des Ausländerausweises für Studieninteressierte, die nicht die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen;
- gegebenenfalls Nachweis über erforderliche Sprachkompetenzen gemäss § 3 Abs. 5 lit. a und b StuPO;
- gegebenenfalls Bestätigung, dass kein Studienausschluss im Sinne von § 3 Abs. 5 lit. c StuPO vorliegt;
- gegebenenfalls Exmatrikulationsbestätigung und Transcript of Records (TOR) der PH FHNW oder einer anderen Pädagogischen Hochschule;
- gegebenenfalls Abrechnungsblatt mit der Angabe der bereits abgerechneten ECTS-Punkte gemäss § 3 Abs. 9 StuPO;
- gegebenenfalls Ausschlussverfügung eines Studiengangs einer Pädagogischen Hochschule;
- gegebenenfalls Bestätigung einer Berufseignungsabklärung an einer Pädagogischen Hochschule;
- gegebenenfalls Gesuch um Gewährung einer Ausnahme für die Wiederzulassung nach Ausschluss gemäss § 3 Abs. 5 lit. d StuPO oder § 3 Abs. 10 StuPO;
- gegebenenfalls Gesuch um Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen gemäss Ziff. 2.2 Abs. 1;
- gegebenenfalls Antrag auf Nachteilsausgleich;
- für die Studienvarianten Quereinstieg der Bachelorstudiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I Nachweis der Sprachkompetenz B2 gemäss europäischem Referenzrahmen für die gewählte Fremdsprache. Dieser Nachweis darf nicht älter als 5 Jahre sein; bei Nachweis eines höheren Niveaus (C1, C2) spielt das Alter des Zertifikats keine Rolle.
- für die Studienvarianten Quereinstieg der Bachelorstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe sowie Sekundarstufe I nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozent nach Abschluss der Ausbildung; dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.
- für die Studienvarianten Quereinstieg der Bachelorstudiengänge Kindergarten-/Unterstufe, Primarstufe sowie Sekundarstufe I Bestätigung über die vorgegebene Berufsorientierung;
- weitere studiengangspezifische Dokumente gemäss Studienreglement des jeweiligen Studienganges.

² Folgende weitere Dokumente sind nach Erhalt des provisorischen Zulassungsentscheides bis zu den im provisorischen Zulassungsentscheid gemäss nachfolgender Ziff. 6 Abs. 2 lit. a festgelegten Terminen nachzureichen (Aufzählung nicht abschliessend):

- Wohnsitzbestätigung inkl. Personalienblatt, nicht älter als 3 Monate gerechnet ab Datum des Studienbeginns (Kalenderwoche 38 resp. 8);
- Original des Studienberechtigungsausweises

5. Anmeldegebühr

Mit der Anmeldung wird die Anmeldegebühr gemäss Gebührenordnung PH FHNW fällig. Anmeldungen werden erst nach Überweisung der Anmeldegebühr bearbeitet. Bei Abmeldung oder Nichtzulassung wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

6. Zulassungsprozess und Immatrikulation

¹ Nach Vorliegen der Anmeldung gemäss Ziff. 4 Abs. 1 und der Überweisung der Anmeldegebühr überprüft die Zentrale Studienadministration, ob alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind und ob hinreichend Studienplätze gemäss § 3 Abs. 11 StuPO zur Verfügung stehen.

² Die Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten in Form einer Verfügung der Zentralen Studienadministration:

- a. einen provisorischen Zulassungsentscheid, falls die Zulassungsbedingungen erfüllt und genügend Studienplätze verfügbar sind, verbunden mit der Auflage, innert einer definierten Frist die gemäss Ziff. 4. Abs. 2 noch nachzureichender Unterlagen sowie allfällige weitere Dokumente einzureichen;
- b. einen definitiven Zulassungsentscheid, falls die Zulassungsbedingungen erfüllt, sämtliche Unterlagen gemäss Ziff. 4 eingereicht und genügend Studienplätze verfügbar sind;
- c. einen anfechtbaren Entscheid zur Aufnahme auf die Warteliste gemäss § 3 Abs. 11 StuPO, falls die Zulassungsbedingungen erfüllt, aber nicht genügend Studienplätze verfügbar sind. Die betreffenden Studienbewerberinnen und -bewerber geniessen bei Freiwerden von Studienplätzen resp. bei der nächsten Durchführung des Studiengangs für die Vergabe der Studienplätze Priorität, sofern sie ihre Anmeldung innert der dafür definierten Frist bestätigen.

³ Nach Ergehen des definitiven Zulassungsentscheides gemäss Abs. 2 lit. b erhalten die Studierenden eine Matrikelnummer und eine Studienbestätigung.

⁴ Mit dem Studium kann erst begonnen werden, wenn der Entscheid über die definitive Zulassung gemäss Abs. 2 lit. b erfolgt ist.

⁵ Die Zulassung gilt jeweils für den nächsten Studienbeginn im entsprechenden Studiengang. Auf Gesuch hin und bei vollständiger Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss provisorischem Zulassungsentscheid kann der Studienbeginn um maximal ein Jahr verschoben werden, wenn sich die Zulassungsvoraussetzungen in der Zwischenzeit nicht verändern.

⁶ Eine Nichtzulassung wird verfügt, wenn

- a. die Anmeldeunterlagen gemäss Ziff. 4.1. nicht vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind;
- b. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 3 Abs. 1 und 5 StuPO sowie gemäss den entsprechenden Studienreglementen nicht erfüllt sind;
- c. ein strafrechtliches oder disziplinarisches Vergehen, welches für die Ausübung des Lehrerberufes relevant ist, vorliegt (§ 3 Abs. 4 StuPO);
- d. das Gesuch an die Direktorin, den Direktor um Zulassung im Sinne einer Ausnahme nach einem Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang gemäss § 3 Abs. 5 lit. d StuPO abgewiesen wird¹⁰,
- e. das Gesuch an die Direktorin, den Direktor um Zulassung gemäss § 3 Abs. 10 StuPO bei nicht mehr genügend abrechenbaren Punkte gemäss § 3 Abs. 9 StuPO abgewiesen wird¹¹;
- f. die im provisorischen Zulassungsentscheid gemäss Ziff. 6 Abs. 2 lit. a verlangten nachzureichenden Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind.

¹⁰ Einfügen dieser lit. f gemäss Beschluss der HSL vom 8. Mai 2019

¹¹ Änderungen dieser lit. g gemäss Beschluss der HSL vom 8. Mai 2019

7. Rechtsweg

Entscheide der Zentralen Studienadministration über eine Nichtzulassung gemäss Ziff. 6 Abs. 6 können mit einer Einsprache an die Direktorin, den Direktor, angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach § 14 StuPO.


8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin